



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

**Bundesamt für Landestopografie swisstopo**

## Bundesgesetz über Geoinformation



### Kleines Übersichtsdossier mit:

1. Einleitung
2. Das Geoinformationsgesetz auf einen Blick
3. Übersicht aus der Botschaft (im Wortlaut)

### 1. Einleitung

Die Ausführungen auf Seite 2 zum «Geoinformationsgesetz auf einen Blick» fokussieren sich auf die drei Fragen *Worum geht es? Was kostet es? Was nützt es?* und geben einen ersten Überblick über die Thematik.

Einen ausführlicheren Überblick verschafft sich, wer die zweiseitige Übersicht zur Botschaft (Auszug aus der Botschaft im Wortlaut) auf den Seiten 3–4 zur Kenntnis nimmt.

Um eine detaillierte Übersicht über die Thematik zu gewinnen, empfiehlt es sich, zuerst das Kapitel 1 der Botschaft (ca. 25 Seiten) zu studieren. Die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes sowie die weiteren Ausführungen zu den Auswirkungen finden sich anschliessend in den Kapiteln 2–5 (total rund 70 Seiten).

Der Gesetzesentwurf und die Botschaft sind elektronisch wie folgt verfügbar:

Web-site Bund: unter [www.news.admin.ch](http://www.news.admin.ch)  
(mit Datum 6.9.06)

Web-site swisstopo: unter [www.swisstopo.ch](http://www.swisstopo.ch)  
(Grundlagen/Rechtliches/Geoinformationsgesetz)

Kontaktperson:

Jean-Philippe Amstein  
Direktor swisstopo  
Seftigenstrasse 264  
3084 Wabern

Telefon 031 963 22 69  
mail: [jean-philippe.amstein@swisstopo.ch](mailto:jean-philippe.amstein@swisstopo.ch)

## **2. Das Geoinformationsgesetz auf einen Blick**

### **Um was geht es beim Geoinformationsgesetz (GeoIG)?**

- Das GeoIG konkretisiert den neuen *Artikel 75a BV* (tritt im Rahmen der NFA in Kraft) sowie das im Jahre 2003 vom Bundesrat genehmigte Umsetzungskonzept zur *Geoinformationsstrategie* beim Bund;
- Geodaten und Geoinformationen bilden in der heutigen Informations- und Wissensgesellschaft die Basis für *behördliche und privatwirtschaftliche* Planungen, Massnahmen und Entscheidungen aller Art, welche den Raum betreffen. Der *Raumbezug* wird durch Koordinaten, Ortsnamen, Postadressen oder andere Kriterien festgelegt;
- Die Geoinformationsstrategie hat zum Ziel, die *Verfügbarkeit* von qualitativ hochwertiger Geoinformation für die Verwaltung, die Wirtschaft und Private zu *erhöhen*;
- Mittels Aufbau einer *Nationalen Geodaten-Infrastruktur (NGDI)* soll sichergestellt werden, dass die – weitgehend bereits bestehenden, dezentral verwalteten – Geodaten über das Gebiet der Schweiz für alle Interessierten einfach zugänglich werden und für eine breite Nutzung, nachhaltig, aktuell, in der richtigen Qualität und zu angemessenen Kosten zur Verfügung stehen;
- Dieses Ziel wird erreicht, indem auf nationaler Ebene im Sinne einer *Harmonisierung* verbindliche bundesrechtliche *Standards* für die Erfassung, Modellierung und den Austausch von Geodaten festgelegt und modernste *Technologien* genutzt werden;
- Dazu gehört auch die Bereitstellung von Informationen über *öffentlich-rechtliche Beschränkungen*, welche räumliche Auswirkungen auf das Grundeigentum haben (Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen).

### **Was kostet das Geoinformationsgesetz?**

- Der Aufbau einer NGDI, die Harmonisierung der Datensätze, die Beschreibung der Datenmodelle usw. erfordern *Investitionen*, die in Zukunft ohnehin geleistet werden müssen, aber mehrheitlich mittels *vorhandener Ressourcen* bezahlt werden können;
- Das Gesetz wird *finanzielle Einsparungen* zur Folge haben, weil es darauf abzielt, auf den Ebenen Bund und Kantone zu koordinieren und zu harmonisieren bzw. in den Fachbereichen zu aktualisieren;
- Für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen wurde eine externe Kostenevaluation durchgeführt, deren Resultat zeigt, dass der *Nutzen die Kosten um ein Vielfaches übersteigen* wird.

### **Was nützt das Geoinformationsgesetz?**

- Das neue Gesetz und die NGDI ermöglichen den *erleichterten Zugang* zu qualitativ hochwertigen, aktuellen Geodaten. Entscheide auf allen Ebenen werden *fundierter, umfassender und rascher* getroffen werden können.
- Damit leistet das Gesetz einen wesentlichen Beitrag zum *Wirtschaftswachstum*, zur *Verbesserung der Umwelt*, zur *nachhaltigen Entwicklung* und zum *sozialen Fortschritt*;
- Dank der Harmonisierung der Geoinformationen werden auf allen Staatsebenen und bei jedem Datenbezug wesentliche Kosten eingespart werden können, indem u.a. Datenbezüge auch über mehrere Kantone problemlos möglich sein werden und das heute notwendige, aufwändige Nacharbeiten der Daten aus verschiedenen Quellen wegfällt.

### **Fazit für den Gesetzgeber**

- Das Geoinformationsgesetz ist eine unverzichtbare Voraussetzung für die *nachhaltige Weiterentwicklung der Schweiz*. Parallel laufende Bestrebungen in Europa (INSPIRE), in den USA und in vielen anderen Ländern unterstreichen dessen Bedeutung.

### **3. Übersicht aus der Botschaft (im Wortlaut)**

Im Hinblick auf die strategische, politische, soziale und wirtschaftliche Rolle, welche der Geoinformation zukommt, in Berücksichtigung der neuen Technologien und Verfahren in diesem Bereich und in Anbetracht der heute unvollständigen gesetzlichen Ordnung in diesem Gebiet, ist es – nach Inkrafttreten des neuen Artikels 75a der Bundesverfassung – dringend notwendig, die bestehenden gesetzlichen Grundlagen an die veränderten Verhältnisse anzupassen sowie allenfalls ergänzende rechtliche Normen zu schaffen.

Das neue Bundesgesetz über Geoinformation (GeoG) richtet sich an der vom Bundesrat am 15. Juni 2001 beschlossenen Strategie für Geoinformation beim Bund und dem vom Bundesrat am 16. Juni 2003 beschlossenen zugehörigen Umsetzungskonzept aus. Geodaten und Geoinformationen bilden in der heutigen Informations- und Wissensgesellschaft die Basis für behördliche Planungen, Massnahmen und Entscheidungen aller Art. Sie dienen zudem der Bevölkerung bei der Planung von Vorhaben und beim Abschluss von Rechtsgeschäften. Das Gesetz ist darauf ausgerichtet, das noch ungenutzte Potenzial der Geodaten für Verwaltung, Wirtschaft, Gesellschaft, Wissenschaft und Politik besser zu erschliessen. Für den Bund selbst stellt das Gesetz unter anderem die Grundlage zur Schaffung einer Nationalen Geodaten-Infrastruktur (NGDI) dar. Zudem bildet das Gesetz auch für die Tätigkeiten der Kantone und Gemeinden eine neue, gesicherte rechtliche Grundlage.

Es soll insbesondere sichergestellt werden, dass Geodaten über das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft für eine breite Nutzung, nachhaltig, aktuell, in der richtigen Qualität und zu angemessenen Kosten zur Verfügung stehen.

Dieses Ziel soll erreicht werden, indem auf nationaler Ebene verbindliche bundesrechtliche Standards für die Erfassung, Modellierung und den Austausch von Geodaten, insbesondere von Geobasisdaten des Bundesrechts, festgelegt, innerhalb der Bundesverwaltung Zuständigkeiten und Kompetenzen für eine Koordination der Geoinformation, eine einheitliche Klassifizierung sowie einheitliche Tarifierungsgrundsätze der grundlegenden Geoinformationen definiert und die Finanzierung, das Urheberrecht sowie der Datenschutz geregelt werden.

Das GeoG stellt mit seinen grundsätzlichen und allgemeinen Bestimmungen einen allgemeinen Teil des Geoinformationsrechts des Bundes dar. Soweit nicht andere Bundesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten, gilt dieser allgemeine Teil des GeoG für die ganze Bundesgesetzgebung. Alle Geobasisdaten, die in der Bundesgesetzgebung geregelt sind, sollen grundsätzlich diesen allgemeinen Regelungen unterworfen sein. Für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) enthält das GeoG ebenfalls Regelungen im Sinne eines koordinierenden allgemeinen Teils.

In den Bereichen Landesvermessung, Landesgeologie und amtliche Vermessung erfüllt das GeoG überdies die Funktion eines Fachgesetzes (Spezialgesetzes). Die Beschränkung auf diese drei Bereiche erfolgt einerseits aus der Sicht der Bundesverwaltung, weil es sich um Kernkompetenzen des Bundesamtes für Landesstrophografie handelt, welches für die «Pflege» des Geoinformationsgesetzes zuständig sein wird, und andererseits aus fachlicher Sicht, weil die Geobasisdaten als solche (und nicht andere fachliche Kriterien) das Kernthema sind. Alle anderen durch den Bund zu regelnden Anwendungsbereiche von Geobasisdaten (z.B. Lärmkataster) werden weiterhin in der jeweiligen Fachgesetzgebung geregelt (z.B. Umweltschutzgesetz bzw. Lärmschutzverordnung).

Dank der Harmonisierung der Geoinformationen können auf allen Staatsebenen und bei jedem Datenbezug wesentliche Kosten eingespart werden, weil die heute notwendige Umformung bestehender Datensätze und die Ersatzbeschaffung von nicht zugänglichen Daten entfallen. Die angestrebte Harmonisierung kann auf allen Ebenen mehrheitlich mittels bestehender Ressourcen (Personal und Finan-

zen) durchgeführt werden. Dabei wird man sich auf die bestehende dezentrale, föderalistische Organisation und auf die Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft abstützen.

Der Aufbau der Infrastruktur zur Harmonisierung der Geoinformationen wird nicht unerhebliche Investitionen verlangen. Die Kosten werden im Wesentlichen beim Aufbau der Organisationsstrukturen, beim Erstellen der Datenmodelle, beim Überführen von graphischen Informationen in digitale Daten gemäss den neuen Datenmodellen sowie beim Überführen von bestehenden digitalen Daten in die Struktur gemäss den neuen Datenmodellen anfallen. Diese Investitionen sind auf jeden Fall erforderlich, weil die Informationstechnologie unaufhaltsam fortschreitet. Dank der mit einem geordneten Vorgehen zusammenhängenden Ankurbelung der privatwirtschaftlichen Nutzung der Geodaten dürften sie jedoch mehr als nur kompensiert werden.

So wird sich der Zugang zu den mit grossem Aufwand erhobenen und verwalteten Daten durch Politik, Wirtschaft, Bürger und Behörden stark verbessern. Es wird eine Mehrfachnutzung gleicher Daten in verschiedensten Anwendungen möglich und gegenüber heute der Datenbezug für qualitativ bessere und konsistentere Daten um ein Vielfaches günstiger sein. Dank der Harmonisierung werden Datenbezüge auch über mehrere Kantone problemlos möglich sein und es wird eine Werterhaltung und Qualitätssicherung der Geodaten über Jahrzehnte sichergestellt.

Insbesondere die auf Grund des Katasters über öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen erzielten direkten Kosteneinsparungen, die Erhöhung der Markttransparenz und möglichen Dienstleistungen dürften zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen Wohlfahrt führen. Die Monetarisierung des Nutzens eines solchen Katasters für den Hypothekarbereich, für die Eigentümerinnen und Eigentümer von Immobilien, für die Immobilienbewertungsbranche sowie für die Geometerinnen und Geometer wurde in einer wissenschaftlichen Studie bewertet und es konnten jährlich rund 100 Millionen Franken an positiven Effekten ermittelt werden.

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer begrüsst den Gesetzesentwurf und ist der Ansicht, dass eine nachhaltige Verbesserung der Wertschöpfung aus Geodaten nur über gesamt schweizerisch vereinheitlichte Verfahren und Normen möglich ist. Den punktuellen Kritiken wurde mit dem vorliegenden Entwurf soweit möglich Rechnung getragen.